

Bei Sozialplan-Abfindungen oder Abfindungen im Zusammenhang mit Altersteilzeit oder Vorruhestand können vor dem 1. Januar 2006 geschlossene Verträge vorsehen, dass die bisherigen Freibeträge nicht oder nicht in vollem Umfang durch Abfindungszahlungen bis zum 31. Dezember 2007 ausgeschöpft werden. In diesen Fällen kann die Auszahlung der Abfindungen vorgezogen werden, soweit dies zur Ausschöpfung der Freibeträge notwendig ist. Dies ist aber nur möglich, wenn der Abfindungsvertrag vor dem 1. Januar 2006 entsprechend geändert worden ist. Ein bloßes Vorziehen der Zahlungen, auf der Basis des bisherigen Vertrages, der eine spätere Auszahlung vorsieht, wird steuerlich nicht anerkannt.